

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten nach § 75 NBauO

(Die Aufstellung fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, muss rechtzeitig vorher, **d. h. min. 10 Tage vor Aufstellung** der Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich angezeigt werden.)



**Landkreis Emsland
Fachbereich Hochbau
Abteilung Bauaufsicht
Ordeniederung 1
49716 Meppen**

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Emsland)
--

Antragsteller/-in

Name, Vorname und Anschrift	Telefon		Fax
	E-Mail		

Art des fliegenden Baues	<input type="checkbox"/> Zelt		m ²	<input type="checkbox"/> Bühne	<input type="checkbox"/> Tribüne	<input type="checkbox"/> Karussell
	<input type="checkbox"/> Sonstiges					

Aufstellort	Straße/Platz – Hausnummer – Ort, ggf. Flur und Flurstücksnummer
-------------	---

Mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragte(r) (falls abweichend vom Antragsteller)	Name, Vorname	Telefon	Mobil
---	---------------	---------	-------

Veranstaltung	Art der Veranstaltung		
	Aufstellzeit von	bis	
	Datum und Zeit der geplanten Gebrauchsabnahme (Der Aufsteller des fliegenden Baus muss der Bauaufsicht mitteilen, wann die Voraussetzungen für eine Abnahme gegeben sind!)		

Prüfbuch/TÜV-Abnahme	Abnahme durch einen Sachverständigen (TÜV) erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Nummer des Prüfbuches	gültig bis

Folgende Unterlagen sind zwingend vorzulegen:	<ul style="list-style-type: none"> - Lageplan - Kopie des Prüfbuches einschl. aller Anlagen - Bestuhlungsplan
---	--

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Bitte beachten Sie die Hinweise auf die Rückseite

Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach § 75 NBauO

(Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Emsland)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine gültige, befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeit zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. den Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist.

Dies ist u. a. gem. § 60 NBauO der Fall bei:

- fliegenden Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden.
- Zelte, die fliegende Bauten sind, mit nicht mehr als einer Grundfläche von 75 m²
- Kinderfahrgeschäften mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten bis 5 m Höhe, mit einer Grundfläche von nicht mehr als 100 m² Grundfläche und einer Fußbodenhöhe von nicht mehr als 1,5 m
- Toilettenwagen

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zehn Tage vorher unter Vorlage der Kopie des Prüfbuches in dt. Amtssprache schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan

Ein Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters im Maßstab 1 : 1000 oder größer ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (z. B. Zelt, Karussell etc.) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Lage und Anzahl der Pkw-Stellplätze
- WC-Anlagen
- Ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Vermaßung der Rettungswege

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit der Bauaufsichtsbehörde ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind. Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Vermaßung der Rettungswege.

Sonstige Verfahren

Verfahren z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen anzuzeigen/zum beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Verfahren nach dem Gaststättengesetz, ist ein Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

Pflichten des Betreibers (gem. § 38 NVstättVO)

- Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Während des Betriebes muss die mit der Leitung beauftragte Person ständig anwesend sein.
- Der Betreiber muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandschutzwache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn die für die Sicherheit notwendigen Anlagen, Einrichtungen etc. nicht betriebsfähig sind oder Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialerzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden und Grenzen nach § 5 ff NBauO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägeln (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Schneelasten – alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau einwirken kann

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (neueste Fassung) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige sind Voraussetzungen für die Gebrauchsabnahme; Abnahmebescheinigungen sind bereitzuhalten. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist mindestens 10 Tage vor Aufstellung des fliegenden Baues vereinbart werden. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen erforderlich.

Bei fruchtlos verlaufener Abnahme werden zusätzliche Abnahmegebühren in Rechnung gestellt.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit von über drei Monaten ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen sie sich dazu rechtzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.